Verfahrensvermerke

1. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs.1 Nr.1 BauGB erfolgt.

   Tessonow, 26.06.1997

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 27.03.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   oder:

   Für die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, hat am ..... ein Anhörungstermin stattgefunden.

   Tessonow, 26.06.1997

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 03.09.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Tessonow, 26.06.1997

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

4. Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.10.1996 bis zum 08.11.1996 während folgender Zeiten Mo., Di., Mi. 08.00-16.00, Do. 08.00-18.00, Fr. 08.00-12.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum 23.10.1996 durch Aushängung am 09.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Tessonow, 26.06.1997

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 27.06.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Parchim, 27.06.1997

   Siegelabdruck — Leiter des Katasteramtes

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.03.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Tessonow, 26.06.1997

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

7. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 4) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten .....

   erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am .....

   ortsüblich bekanntgemacht worden.

   oder:

   Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

   Tessonow, ...

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.06.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.06.1997 gebilligt.

   Tessonow, 26.06.1997

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Tessonow, ...

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Tessonow, ...

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

11. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Tessonow, ...

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .....

    ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 33, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

    Tessonow, ...

    Siegelabdruck — Der Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet Malow Windkraftanlage bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Tessenow, ...

Der Bürgermeister .....

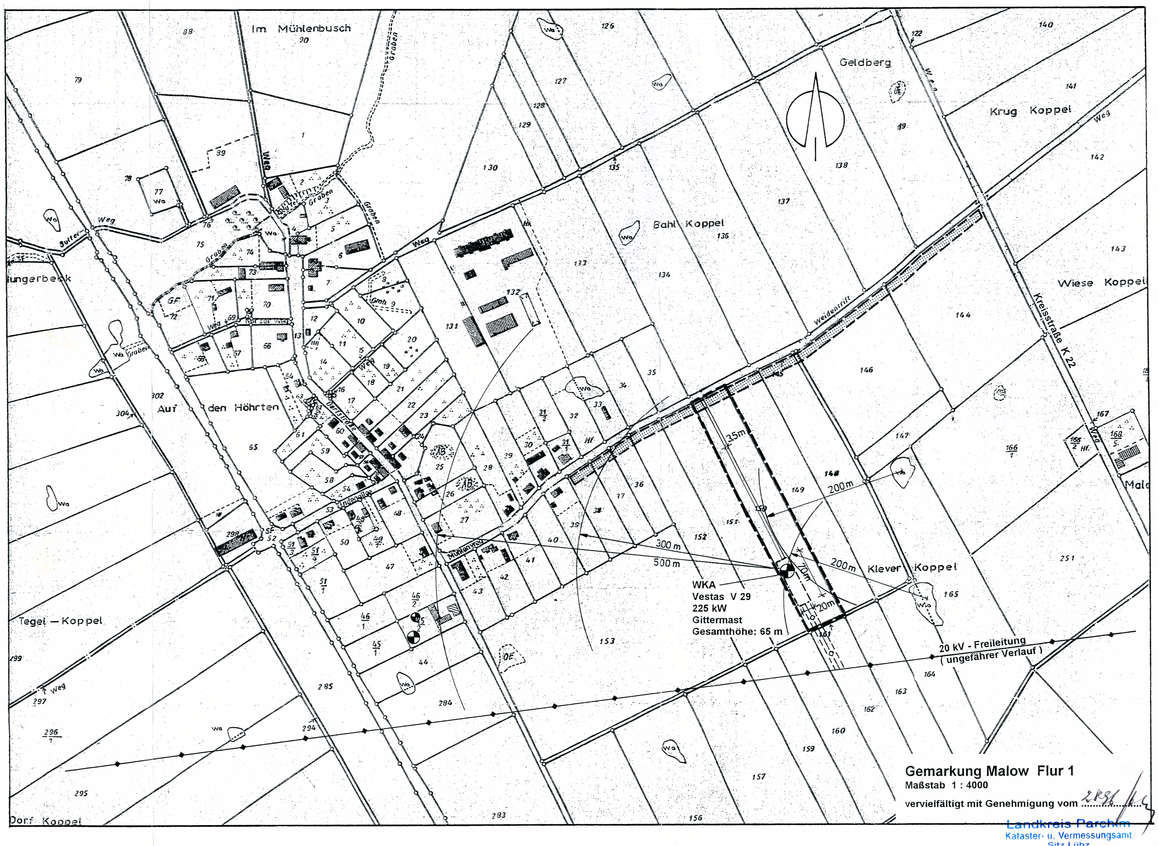

Teil B - TEXT -

1. Innerhalb der festgesetzten Baugrenze ist nur eine Windkraftanlage - WKA - mit maximal 225 kW zulässig.

2. Die Zuwegung zur WKA hat über einen 3,5 m breiten Weg vom Mühlenweg zu erfolgen. Der Wirtschaftsweg ist in Schotterrasen auszubauen.

3. Im Geltungsbereich der Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

   – 10 m breite, dreireihige Heckenpflanzung unter Einbeziehung der vereinzelt vorhandenen Jungbäume (Spitz-Ahorn),
   – Im Abstand von 12 m sind zu pflanzen:

Stiel-Eiche	Quercus robur
Spitz-Ahorn	Acer platanoides

   mit Stammumfang 7 - 8 cm, Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen.
   – Im Abstand von 2 m von der Baumreihe sind Sträucher als Heister zu pflanzen (Reihen- und Pflanzabstand 2 m):

Schlehe	Prunus spinosa
Hagebutte	Rosa canina
Hasel	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Weißdorn	Crataegus oxycantha

4. Die Pflanzungen sind mindestens 1 Jahr nach Errichtung der WKA zu realisieren. Eine dreijährige Pflege ist zu garantieren, insbesondere der Schutz gegen Wildverbiß.

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Geltungsbereich für Ausgleichsmaßnahmen
- Baugrenze
- Windkraftanlage (WKA)
- privater Weg
- unterirdisches Elektrokabel
- Leitungsrecht zugunsten der WKA

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 20 kV - Freileitung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Abstände
- vorhandene Gebäude
- Weg — Soll
- bestehende WKA außerhalb des Plangebietes
- Flurstücksgrenze
- 150 — Flurstücksnummer

Hinweise:

☒ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

☒ Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3).

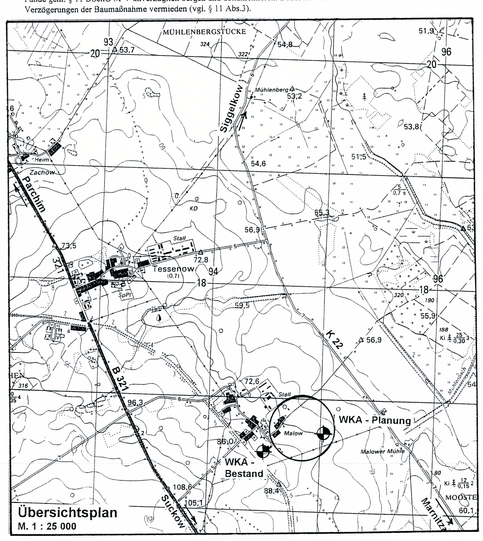

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 "Windkraftanlage Malow" Gemeinde Tessenow

Landkreis Parchim

M. 1: 4000

April 1997